

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(17. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/7654 Nr. 3.15 —**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG
über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
— KOM(94) 39 endg. 94/0061 (SYN) —**

»Rats-Dok. Nr. 5947/94«

A. Problem

Mit der Änderung von Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 79/409/EWG bezweckt die Kommission, den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten für die Festlegung der Jagdzeiten für die Jagd auf Zugvogelarten genauer zu bestimmen, wobei der Grundsatz einer vernünftigen Nutzung im vollen Umfang eingehalten werden soll.

B. Lösung

Annahme einer Entschließung, in der der Richtlinienvorschlag abgelehnt und die Bundesregierung aufgefordert wird, sich dafür einzusetzen, daß in Europa die Jagdzeit auf ziehende Vogelarten spätestens Ende Januar endet.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag lehnt den Vorschlag der Kommission zur Änderung des Artikels 7 Abs. 4 der Richtlinie 70/409/EWG ab und bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß in Europa die Jagdzeit auf ziehende Vogelarten spätestens Ende Januar endet, um damit ein für den Schutz jagdbarer Zugvogelarten europaweit sicheres Datum festzusetzen. Um dieses Vorsorgeprinzip auch bei länger andauernden Kälteperioden aufrechterhalten zu können, sollten Möglichkeiten eines früheren Jagdverbots verankert werden.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Wolfgang von Geldern
Vorsitzender

Dr. Norbert Rieder
Berichterstatter

Ulrike Mehl
Berichterstatte^{rin}

Gerhart Rudolf Baum
Berichterstatter

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung**1. Rechtfertigung und Inhalt des Vorschlags**

Dieser Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten soll einige Probleme im Zusammenhang mit der Auslegung von Artikel 7 Absatz 4 bereinigen, in dem u. a. die Jagd auf Zugvogelarten während ihrer Fortpflanzung und ihres Rückflugs in die Brutgebiete verboten wird.

Um den Text juristisch eindeutiger zu gestalten, wird vorgeschlagen, die Beurteilungsbefugnisse der Mitgliedstaaten zu präzisieren, ihnen jedoch Kriterien zugrunde zu legen, die die Einhaltung des Grundsatzes einer vernünftigen Nutzung gewährleisten.

Diese Kriterien sind von dem durch diese Richtlinie eingesetzten Ausschuß zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt geprüft und angenommen worden.

2. Subsidiarität und Proportionalität

Der Vorschlag entspricht insofern dem Subsidiaritätsprinzip, indem er den Mitgliedstaaten einen gewissen Beurteilungsspielraum überläßt, der ihnen eine bessere Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten oder Besonderheiten der einzelnen Arten ermöglicht.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 7 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/244/EWG der Kommission²⁾, sind gemeinsame Grundsätze zur Regelung der Jagd vorgesehen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sind die Mitgliedstaaten am besten in der Lage, die Einzelheiten dieser Regelung festzulegen.

Diese Anwendungsmodalitäten dürfen den Schutzbestrebnungen nicht zuwiderlaufen, und somit müssen die Beurteilungsbefugnisse der Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der Dauer der Jagd auf Zugvogelarten unter Einhaltung des Grundsatzes einer vernünftigen Nutzung festgelegt werden.

Zu diesem Zweck ist Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 79/409/EWG zu ändern.

Die Kriterien, die die Mitgliedstaaten zur Festlegung der Jagdzeiten für Zugvogelarten, die in den Anwendungsbereich der Jagdgesetzgebung fallen, anwenden können, bedürfen einer Präzisierung —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 79/409/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß bei der Jagdausübung — gegebenenfalls unter Einschluß der Falknerei —, wie sie sich aus der Anwendung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften ergibt, die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten, insbesondere der Zugvogelarten, eingehalten werden und daß diese Jagdausübung hinsichtlich der Bestände

dieser Arten mit den Bestimmungen auf Grund von Artikel 2 vereinbar ist. Sie sorgen insbesondere dafür, daß die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden. Wenn es sich um Zugvögel handelt, sorgen sie insbesondere dafür, daß die Arten, für die die einzelstaatlichen Jagdvorschriften gelten, nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden. Die Mitgliedstaaten sorgen ferner dafür, daß diese Arten auf ihrem Rückflug nach den Brutplätzen geschützt sind; zu diesem Zweck legen sie die Jagdzeiten für die einzelnen Arten nach den Kriterien in Anhang VI fest. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zweckdienlichen Angaben über die praktische Anwendung der Jagdgesetzgebung.“

2. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Die Änderungen zur Anpassung der Anhänge I, V und VI an den technischen Fortschritt sowie die in Artikel 6 Absatz 4 zweiter Absatz vorgesehenen Änderungen werden nach dem Verfahren in Artikel 17 beschlossen.“

3. Der Anhang zu dieser Richtlinie wird als Anhang VI zur Richtlinie 79/409/EWG hinzugefügt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum . . . nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1

²⁾ ABl. Nr. L 115 vom 8. Mai 1991, S. 41

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang VI**Kriterien zur Festlegung der Höchstdauer der Jagdzeit**

Die Jagdzeit wird so festgelegt, daß

1. die Jagd auf Arten mit günstigem Erhaltungsstatus und einem Zugbeginn vor dem 20. Februar spätestens in der Dekade beendet wird, die auf die Dekade des Durchzugbeginns folgt¹⁾;
2. die Jagd auf Arten mit günstigem Erhaltungsstatus und einem Zugbeginn nach dem 20. Februar oder

auf Arten mit ungünstigem Erhaltungsstatus und einem Zugbeginn vor dem 20. Februar spätestens in der Dekade des Durchzugbeginns beendet wird;

3. die Jagd auf Arten mit ungünstigem Erhaltungsstatus und einem Zugbeginn nach dem 20. Februar spätestens in der Dekade vor derjenigen des Durchzugbeginns beendet wird.

¹⁾ Alle Angaben zu den Zugzeiten sind Jahresmittelwerte.

Bericht der Abgeordneten Dr. Norbert Rieder, Ulrike Mehl und Gerhart Rudolf Baum

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Anlage 1) wurde mit Drucksache 12/7654 Nr. 3.15 vom 24. Mai 1994 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage in seiner Sitzung am 23. Juni 1994 beraten und einstimmig Ablehnung empfohlen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Vorlage in seiner 82. Sitzung am 23. Juni 1994 beraten.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde argumentiert, der Schutz der wildlebenden europäischen Vogelarten sei durch die Vogelschutzrichtlinie gewährleistet. Die nun vorgeschlagene Änderung falle weit hinter das geltende Recht zurück und ermögliche durch die

Formulierung in Anhang VI bei den Arten „mit günstigem Erhaltungszustand“ die Jagd noch während des Rückzugs in die Brutgebiete. Dies laufe dem vorsorgenden Artenschutz, dem die Richtlinie insgesamt verhaftet sei, zuwider. Man schlage daher vor, die Vorlage abzulehnen und die Bundesregierung zu bitten, sich dafür einzusetzen, daß in Europa die Jagdzeit auf ziehende Vogelarten spätestens Ende Januar ende, um damit ein für den Schutz jagdbarer Zugvogelarten europaweit sicheres Datum festzusetzen.

Von seiten der Koalitionsfraktionen wurde diese Sachlage bestätigt. Man befürchte allerdings, daß sich diese Position in der EU nicht durchsetzen lasse. Gleichwohl sei man bereit, der Bundesregierung einen entsprechenden Verhandlungsauftrag zu erteilen.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die als Beschlußempfehlung vorgelegte Entschließung anzunehmen.

Bonn, den 1. Juli 1994

Dr. Norbert Rieder
Berichterstatte

Ulrike Mehl
Berichterstatte

Gerhart Rudolf Baum
Berichterstatte

